

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trigonum GmbH Stand 07/2025

Trigonum GmbH („Trigonum“) erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sollte der Auftraggeber eigene Geschäftsbedingungen besitzen, so finden diese auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung, auch wenn Trigonum den AGB des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen hat. Insoweit gilt die verbindliche Beauftragung von Trigonum als Anerkennung dieser AGB.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, die mit Trigonum geschlossen werden und eine Leistungserbringung von Trigonum vorsehen. Die geschuldeten vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Vertrags oder aus den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen.

(2) Soweit Trigonum Softwareprodukte anbietet, so geschieht dies ausschließlich als Vermittler. Vertragspartner des Auftraggebers wird damit bei Abschluss eines Softwarekauf- oder -lizenzvertrags der jeweilige Softwarehersteller. Trigonum wird nicht Vertragspartner und ist für die Pflichterfüllung aus dem Softwarekauf- oder -lizenzvertrag nicht verantwortlich, es sei denn, dies wird gesondert vertraglich vereinbart.

§ 2 Leistungen

(1) Die Leistungserbringung erfolgt durch Trigonum nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Berücksichtigung des bei Vertragsschluss geltenden, anerkannten Standes der einschlägigen Technik und Wissenschaft.

(2) Trigonum kann ihre Leistung durch qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte (Subunternehmer) erbringen. Sie ist jedoch verantwortlich dafür, dass im Zeitpunkt der Leistungserbringung die erforderliche Anzahl an Mitarbeitern oder Dritten zur Verfügung steht. Soweit durch die Inanspruchnahme Dritter zusätzliche Kosten für den Auftraggeber entstehen, so hat dieser zuvor zuzustimmen.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Ermessen von Trigonum entweder am Ort des Auftraggebers oder in eigenen Geschäftsräumen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Die von Trigonum zur Leistungserbringung eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Dies gilt insbesondere, soweit von Trigonum eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen.

(4) Trigonum wird bei Vertragsabschluss einen verbindlichen Ansprechpartner für den Auftraggeber benennen. Sollte dieser Ansprechpartner später aus gesundheitlichen, betrieblichen oder arbeitsrechtlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, so

wird Trigonum unverzüglich einen neuen, gleich qualifizierten Ansprechpartner benennen und dafür sorgen, dass dieser über den Projektstand vollumfänglich unterrichtet ist.

(5) Trigonum erbringt nur Beratungsleistungen. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Auftraggeber, soweit sich nicht ausdrücklich etwas Anderes aus der Leistungsbeschreibung ergibt.

(6) Die Beratungsleistungen werden grundsätzlich in Schrift- oder Textform erbracht. Abweichende mündliche Erklärungen oder Auskünfte (auch von Mitarbeitern/Dritten) sind unverbindlich, soweit sich nicht aus der Leistungsbeschreibung etwas anderes ergibt.

(7) Soweit Trigonum Sicherheitsüberprüfungen durchführt, wird der Auftraggeber hiermit darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung den Ausfall und eine notwendige Neuinstallation einzelner oder sämtlicher Rechner des Netzwerkes oder Veränderungen des gespeicherten, verarbeiteten oder übertragenen Datenbestandes zur Folge haben kann.

§ 3 Mitwirkungspflichten

(1) Zur Ermöglichung der gewünschten professionellen Beratertätigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Fragen von Trigonum möglichst rechtzeitig, vollständig und zutreffend zu beantworten. Gewünschte Unterlagen sind vom Auftraggeber herauszugeben. Er wird Trigonum darüber hinaus ungefragt über solche Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung von Bedeutung sein können.

(2) Soweit Trigonum in den Geschäftsräumen des Auftraggebers tätig wird, stellt der Auftraggeber geeignete Arbeitsräume mit angemessen ausgestatteten Arbeitsplätzen in ausreichender Anzahl kostenfrei während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung. Es wird vom Auftraggeber dafür gesorgt, dass verwendete Unterlagen in den Arbeitsräumen sicher gelagert werden können. Zudem erhält Trigonum vom Auftraggeber kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen nebst entsprechenden Kapazitäten, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.

(3) Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über das Unternehmen zutreffen. Etwa erforderliche Korrek-

Allgemeine Geschäftsbedingungen Trigonum GmbH

turen und Änderungswünsche werden Trigonum unverzüglich mitgeteilt.

(4) Der Auftraggeber wird Trigonum einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Soweit dies erforderlich ist (im Zweifel entscheidet Trigonum), stellt der Auftraggeber zudem ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit einer für seine Branche üblichen Regelmäßigkeit eine Datensicherung durchzuführen.

§ 4 Vergütung

(1) Für die Beratungsleistungen berechnet Trigonum einen festen Tages- bzw. Stundensatz, dessen Höhe einzelvertraglich vereinbart wird. Die vereinbarte Höhe versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Auf Wunsch des Auftraggebers ist der berechnete Arbeitsaufwand von Trigonum nachzuweisen.

(3) Alle Rechnungen sind spätestens 15 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers kann ausschließlich bei Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

(4) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Trigonum berechtigt, weitere aus demselben Vertragsverhältnis geschuldete Dienstleistungen unbeschadet weiterer Rechte solange zurückzuhalten, bis der Auftraggeber vollständige Zahlung geleistet hat, es sei denn es wurde eine andere Vereinbarung im Einzelfall getroffen.

§ 5 Reise-/Nebenkosten

Trigonum hat, soweit nicht andere Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen sind, einen Anspruch auf Erstattung aller im Rahmen der Vertragserfüllung anfallenden Nebenkosten und Auslagen in üblicher und angemessener Höhe, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die in § 4 getroffenen Regelungen beziehen sich auch auf diese Nebenkosten und Auslagen.

§ 6 Nutzungsrechte an Werken

(1) Soweit im Rahmen der Beratung durch Trigonum urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen werden (z.B. Software, Präsentationen, Konzepte, Zeichnungen, Entwürfe, Dokumentationen), so erhält der Auftraggeber an den entstandenen Werken für die Dauer der Vertragslaufzeit ein einfaches, und nicht

übertragbares Recht, diese Werke im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen.

(2) Soweit Trigonum im Rahmen der Vertragserfüllung eigenes geschütztes Know-How und eigene geschützte Werke einsetzt (Konzepte, Datenbanken, Methoden, Ergebnisse, Software, wie u.a. *TRIGovernance* etc.), so verbleiben die Rechte hieran allein bei Trigonum und Auftraggeber werden für die Dauer der Vertragslaufzeit einfache, nicht übertragbare Rechte eingeräumt, diese Werke im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

(1) Im Falle der Schlechtleistung von Trigonum sind die Rechte des Auftraggebers zunächst auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung auch nach nochmaliger Nachfristsetzung fehl, ist der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Rechte nach den nachstehenden Ziffern – zur Minderung der Vergütung berechtigt. Die Minderung ist jeweils auf die Vergütung beschränkt, die für die mangelhafte Leistung bei Mangelfreiheit zu erbringen wäre. Der Auftraggeber kann die geschuldete Vergütung im Falle einer Minderung auf höchstens die Hälfte herabsetzen. Ist für den Auftraggeber das Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar, kann der Auftraggeber anstelle der Minderung auch von diesem Vertrag zurücktreten. Sofern die vorstehenden Regelungen eine Beschränkung der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers für den Fall einer Schlechtleistung enthalten, gelten die vorstehenden Regelungen nicht, wenn der Auftraggeber durch die Anwendung dieser Regelungen nach Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werden würde.

(2) Trigonum haftet dem Auftraggeber gegenüber, oder etwaigen in die Schutzwirkung dieses Vertrages einbezogenen Dritten, für zu vertretende Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn der Schaden

a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen durfte (Kardinalpflichten) oder in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden

oder

b) mindestens auf grobe Fahrlässigkeit von Trigonum bzw. deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Trigonum GmbH

(3) Haftet Trigonum, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Haftende bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

(4) Trigonum hat eine Versicherung abgeschlossen, die auch Vermögensschäden des Auftragsgebers im Haftungsfall abdeckt. Trigonum weist dem Auftraggeber die Art und den Umfang des versicherten Risikos durch die Vorlage der Betriebshaftpflichtversicherung nach. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Versicherungsschutz den typischerweise vorhersehbaren Schaden (§ 7 Ziffer 3) der Beratungstätigkeit umfasst. Sollte der Auftraggeber der Ansicht sein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden über den bestehenden Versicherungsschutz von Trigonum hinausgeht, so kann er binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss eine diesbezügliche Erklärung abgeben. Trigonum wird den Auftraggeber hierauf bei Vertragsschluss gesondert hinweisen.

(5) Wird einer Partei vor oder während einer spezifischen Beratungsleistung ein besonders hohes Risiko für einen Schadenseintritt oder ein Risiko für den Eintritt eines besonders hohen Schadens erkennbar, ist die Partei jeweils verpflichtet, die andere Partei auf diesen Umstand binnen 7 Tagen hinzuweisen. Trigonum wird in diesem Fall das Risiko bei der Betriebshaftpflichtversicherung gesondert eindecken; die zusätzlichen Prämien trägt der Auftraggeber.

(6) Bei Verlust von Daten sind sich die Parteien einig, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden denjenigen Aufwand betrifft, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Sollte der Auftraggeber der Ansicht sein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden darüber hinausgeht, so kann er binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss eine diesbezügliche Erklärung abgeben. Trigonum wird den Auftraggeber hierauf bei Vertragsschluss gesondert hinweisen.

(7) Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 7 Ziffer 2 bis 6 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen von Trigonum.

(8) Sämtliche vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle zwingender gesetzlicher Haftungsregelungen (beispielsweise auf Grund des Produkthaftungsgesetzes) und im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung der Zusammenarbeit und den damit verfolgten Zweck zu verwenden.

(2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Tatsachen, Beurteilungen, Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen und Angaben – insbesondere aber nicht ausschließlich technische Informationen wie Methoden (u.a. *TRIGovernance* etc.), Verfahren, Formeln, Techniken und Erfindungen, wirtschaftliche Informationen wie Kundenlisten, Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen – die mit der gegenwärtigen und/oder zukünftigen Betriebs- und Geschäftstätigkeit der jeweils offenlegenden Partei (oder einem mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenem Unternehmen) im Zusammenhang stehen und die der jeweiligen Empfängerpartei von der jeweils anderen, offenlegenden Partei mitgeteilt, zugänglich gemacht, anderweitig bekannt gemacht oder im Auftrag der jeweils offenlegenden Partei von der jeweiligen Empfängerpartei erhoben, hergestellt bzw. verarbeitet und gesichert worden sind oder werden.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst nicht solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung (a) ohne Bruch einer Vertraulichkeitsabrede der jeweiligen Empfängerpartei oder der Allgemeinheit bereits bekannt waren, (b) von der jeweiligen Empfängerpartei unabhängig von der Offenlegung entwickelt wurden, oder (c) von der jeweiligen Empfängerpartei nach gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen zu veröffentlichen sind. In letzterem Fall werden sich die Parteien soweit möglich unverzüglich vor Weitergabe der vertraulichen Informationen gegenseitig unterrichten und das weitere Vorgehen abstimmen. Der jeweiligen Empfängerpartei obliegt die Beweislast für das Vorliegen der unter §8 (3) genannten Ausnahmetatbestände.

(4) Werden einer Vertragspartei vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie die andere Partei hierüber in Textform zu benachrichtigen. Die Parteien werden solche Informationen nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei verwerten.

(5) Den Parteien ist bekannt, dass die gegenseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form erfolgen wird (z.B. E-Mail) und verzichten auf Ansprüche gegen den jeweils anderen anlässlich der hierdurch entstehenden Sicherheitslücke.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Trigonum GmbH

(6) Die Parteien verpflichten sich, bei der Zusammenarbeit alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ggf. alle datenschutzrechtlich erforderlichen Verträge abzuschließen.

(7) Im Falle der Verarbeitung von Informationen und Daten der Trigonum GmbH sind Maßnahmen gem. der [Direktive Sicherheitsmaßnahmen für Auftragnehmer](#) umzusetzen. Die aktuelle Version der Direktive befindet sich auf unserer Website www.trigonum.de.

§ 9 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die Parteien die gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben.

(2) Der Beratervertrag ist von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar, erstmals zum Ende des folgenden Kalendermonats. Anderweitig vereinbarte Kündigungsfristen (etwa in Beratungsverträgen oder Einzelaufträgen) gelten vorrangig.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die ordentliche Kündigung bedarf darüber hinaus keiner Begründung.

(5) Trigonum hat im Falle der Kündigung Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Leistungen für ihn nicht nutzbar oder ohne Interesse sind, so entfällt diese Vergütung, falls der Nachweis innerhalb von 3 Wochen nach Erklärung der Kündigung bei Trigonum eingeht.

(6) Die Regelungen in diesem Paragraphen gelten nur, soweit nicht einzelvertraglich hiervon abweichende Regelungen getroffen wurden.

(7) Die Verpflichtung der Parteien auf Geheimhaltung von vertraulichen Informationen i.S.d. § 8 gilt für den Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses der Parteien

§ 10 Wettbewerb

Beide Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und unterlassen es, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei abzuwerben oder gleichwertige Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar zu betreiben.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort sämtlicher von Trigonum zu erbringenden vertraglichen Leistungen ist Hamburg, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Vertragsstreitigkeiten ist Hamburg, sofern beide Parteien Kaufleute sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind.

(2) Eine Abtretung von Rechten aus dem Vertrag ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Trigonum zulässig.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt beachtet hätten.

© 2025 Trigonum GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Trigonum GmbH
Notkestrasse 9
22607 Hamburg
Telefon: +49(0)40 3199 1618 0
Telefax: +49(0)40 3199 1618 99
www.trigonum.de